



Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss

**INT/253**  
**"Rechtlicher Schutz**  
**von Mustern und Modellen"**

Brüssel, den 8. Juni 2005

**STELLUNGNAHME**

des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses

zum

**"Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates**  
**zur Änderung der Richtlinie 98/71/EG über den rechtlichen Schutz**  
**von Mustern und Modellen"**

KOM(2004) 582 endg. - 2004/0203 (COD)

Gelöscht: R/

Gelöscht: /mm

INT/253 - CESE 691/2005 (IT/PT) MV-[CF](#)/R-MV/ue

Rue Belliard 99 - B-1040 Brüssel - Tel. +32 (0)2 546 90 11 - Fax +32 (0)2 513 48 93 - Internet <http://www.esc.eu.int>

**DE**

Der Rat beschloss am 6. Dezember 2004, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss gemäß Artikel 95 des EG-Vertrags um Stellungnahme zu folgender Vorlage zu ersuchen:

*"Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 98/71/EG über den rechtlichen Schutz von Mustern und Modellen"*

KOM(2004) 582 endg. - 2004/0203 (COD).

Das Präsidium des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses hat beschlossen, die Fachgruppe Binnenmarkt, Produktion und Verbrauch mit den Vorarbeiten zu befassen. Die Fachgruppe Binnenmarkt, Produktion und Verbrauch lehnte in ihrer Sitzung am 20. April 2005 den Stellungnahmeentwurf von Herrn RANOCCHIARI ab.

Aufgrund der Dringlichkeit der Arbeiten bestellte der Ausschuss auf seiner 418. Plenartagung am 8./9. Juni 2005 (Sitzung vom 8. Juni) Herrn RANOCCHIARI als Hauptberichterstatter. Der Stellungnahmeentwurf wurde zugunsten der vorliegenden Gegenstellungnahme von Herrn PEGADO LIZ und Herrn STEFFENS abgelehnt. Die Gegenstellungnahme wurde mit 107 gegen 71 Stimmen bei 22 Stimmenthaltungen angenommen:

\*

\* \*

## 1. **Einleitung und Vorgeschichte**

- 1.1 Dieser Richtlinienvorschlag dient der Änderung der Richtlinie 98/71/EG und soll es in allen EU-Staaten unmöglich machen, Rechte an Mustern und Modellen gegen Dritte (unabhängige Lieferanten) geltend zu machen, die sog. "Bauelemente zur Reparatur eines komplexen Erzeugnisses im Hinblick auf die Wiederherstellung von dessen ursprünglicher Erscheinungsform" herstellen, gebrauchen und/oder verkaufen.
- 1.2 Von den durch diesen Vorschlag betroffenen Sektoren (elektrische Haushaltsgeräte, Motorräder, Uhren usw.) würde er sich bekanntlich am stärksten auf die Automobilbranche auswirken.
- 1.3 Es sei daran erinnert, dass der Richtlinie 98/71/EG (nachfolgend "die Richtlinie") das Grünbuch der Kommission "Gebrauchsmusterschutz im Binnenmarkt" vorausging, in dem nicht nur die Ergebnisse einer umfangreichen Studie zum Thema dargelegt wurden, sondern das auch einen Vorentwurf für einen Richtlinienvorschlag zur Annäherung der Gesetzgebung der Mitgliedstaaten und einen Verordnungsvorschlag enthielt.
- 1.4 Im Grünbuch wurde auch die Frage erörtert, ob Bauteile eines komplexen Erzeugnisses und insbesondere Verbindungselemente zwischen zwei Bauteilen geschützt werden können. Im Grünbuch wurde erklärt, die Bauteile, die an sich die Voraussetzungen, geschützt zu werden, erfül-

Gelöscht: R/

Gelöscht: /mm

len, könnten geschützt werden, wobei jedoch jene unverzichtbaren Merkmale oder Elemente (die als Schnittstellen oder Anschlüsse bezeichnet werden) *vom Schutz ausgeschlossen sind, die notwendigerweise in genau der gleichen Form und Größe nachgebaut werden müssen, damit sie an das Produkt passen bzw. dieses an ein anderes Produkt angeschlossen werden kann.*

- 1.5 Der von der Kommission formal im Dezember 1993 vorgelegte Richtlinienvorschlag<sup>1</sup> bestätigte, dass auch ein Bauteil eines komplexen Erzeugnisses Schutz genießen kann, wenn es als solches die Voraussetzungen, geschützt zu werden, erfüllt, also die Kriterien "Neuheit" und "Eigenart" erfüllt (in Artikel 3 e hieß es hingegen, dass Schnittstellen und Anschlüsse nicht geschützt werden können; Artikel 7 Absatz 2).
- 1.6 Dieser Vorschlag enthielt noch eine weitere wichtige Bestimmung, der zufolge die Exklusivrechte an geschützten Mustern nicht gegen Dritte geltend gemacht werden können, die drei Jahre nach der erstmaligen Vermarktung eines "komplexen Erzeugnisses", das ein bestimmtes Muster oder Modell enthält, dieses Muster oder Modell verwenden (nachbauen), sofern dieses Muster oder Modell von der "Erscheinungsform" des "komplexen Erzeugnisses" abhängig ist und "mit dem Ziel verwendet wird, *die Reparatur des komplexen Erzeugnisses so zu ermöglichen, dass seine ursprüngliche Erscheinungsform wiederhergestellt wird*" (Artikel 14). Dadurch wurde im Grunde eine wichtige Ausnahme vom Schutz der Muster und Modelle für Ersatzteile vorgesehen (*Ausnahmebestimmung für Ersatzteile*, auch als *Reparaturklausel* bezeichnet).
  - 1.6.1 Zu diesem Aspekt des Richtlinienvorschlags von 1993 beschloss der EWSA in seiner Stellungnahme vom 6. Juli 1994 (Dossier IND/504, Berichterstatter Herr PARDON) u.a. Folgendes:
    - 1.6.1.1 Wie alle anderen gewerblichen Schutzrechte führt auch Geschmacksmusterschutz zu Ausschließlichkeitsrechten (Monopolrechten). Das dem Designinhaber gewährte Monopol bezieht sich allerdings nur auf die äußere Gestaltung (das "Design") eines Produkts, nicht auf das Produkt selbst.
    - 1.6.1.2 Geschmacksmusterrechte gewähren somit ein Formen-, nicht jedoch ein Produktmonopol. "Der Schutz des Designs einer Uhr behindert nicht den Wettbewerb auf dem Markt für Uhren" (Erläuterung 9.2 der Kommission zum Verordnungsvorschlag).
    - 1.6.1.3 Bei den von der Reparaturklausel erfassten Ersatzteilen (z.B. einem Autokotflügel oder einem Autoscheinwerfer) ist dies anders. Die Form, das "Design", dieser Ersatzteile kann gegenüber dem zu ersetzenden Ursprungsprodukt nicht verändert werden.
    - 1.6.1.4 Solche Ersatzteile in den Geschmacksmusterschutz einzubeziehen, führt daher zu Produktmonopolen auf Ersatzteilmärkten; Geschmacksmusterrechte an einem Ersatz-Kotflügel oder einem Ersatz-Scheinwerfer schließen jeglichen Wettbewerb in diesem Produktbereich aus.

---

<sup>1</sup> ABl. C 345 vom 23.12.1993.

Gelöscht: R/

Gelöscht: /mm

- 1.6.1.5 Das widerspricht dem Wesensgehalt des Geschmacksmusterschutzes, den inhaltlich sachgerecht festzulegen der Gesetzgeber befugt ist.
- 1.6.1.6 Die Reparaturklausel enthält diese Festlegung: sie lässt Erwerb und Ausübung von Geschmacksmusterrechten da zu, wo diese Rechte systemgerecht umgesetzt werden; sie unterbindet lediglich die Ausübung dieser Rechte da, wo sie - wie im Reparaturbereich - nicht systemgerecht umgesetzt werden können. Auf diese Weise verhindert sie, dass Monopole entstehen, konkurrierende Anbieter aus dem Markt gedrängt und die Verbraucher dem Preisdiktat des jeweils einzigen Anbieters ausgeliefert werden.
- 1.6.1.7 Gleichzeitig verhindert sie ein Entstehen von Monopolprämien. Denn die für eine "Design"-Prämie unabdingbare Voraussetzung, dass ein Markt existiert und Verbraucher Präferenzen ausüben können, entfällt, wenn Geschmacksmusterschutz auf die von der Reparaturklausel erfassten Ersatzteile ausgedehnt würde.
- 1.6.1.8 Die von der Kommission vorgeschlagene Reparaturklausel wird daher vom Wirtschafts- und Sozialausschuss befürwortet.
- 1.7 Dass diese Ausnahmebestimmung oder Reparaturklausel vorgesehen wurde, kam den Forderungen bestimmter Industriezweige entgegen, die Autoersatzteile nachbauen, insbesondere sog. "crash parts" (bei Unfällen häufig beschädigte Blechteile). Diese "unabhängigen Lieferanten" hatten schon versucht, aufgrund der geltenden Rechtslage eine Ausnahme vom Schutz von Mustern und Modellen zu erreichen, und sich an den EuGH gewandt, jedoch ohne Erfolg (siehe den Fall CICRA gegen Renault<sup>2</sup> und den Fall Volvo gegen Veng<sup>3</sup>).
- 1.8 Die im Richtlinienvorschlag von 1993 enthaltene Reparaturklausel wurde von jenen Industriekreisen kritisiert, die andere (oder entgegengesetzte) Interessen haben als die unabhängigen Teilehersteller, nämlich den Automobilherstellern. Daher versuchte die Kommission mit einem geänderten Vorschlag<sup>4</sup> einen neuen Ansatz. Der neue Vorschlag sah im Wesentlichen vor, dass Dritte, die ein Muster eines bestimmten komplexen Erzeugnisses als Ersatzteil nachbauen wollen, dies sofort tun können (ohne die Dreijahresfrist ab der ersten Vermarktung des komplexen Erzeugnisses selbst abzuwarten), sofern sie eine "faire und angemessene Vergütung" bezahlen (Artikel 14).

---

2       Rechtssache 53/87, Urteil vom 5. Oktober 1988.

3       Rechtssache 238/87, Urteil vom 5. Oktober 1988.

4       ABl. C 142 vom 14.5.1996.

Gelöscht: R/

Gelöscht: /mm

- 1.9 Diese Lösung mit einer angemessenen Lizenzgebühr wurde jedoch weder von den unabhängigen Herstellern<sup>5</sup>, noch von den Automobilherstellern als Inhabern von Gebrauchsmusterrechten als akzeptabel betrachtet<sup>6</sup>.
- 1.10 Grundlegende Meinungsunterschiede zeigten sich auch im Lauf des Mitentscheidungsverfahrens zwischen Rat und Europäischem Parlament; daher musste das Schlichtungsverfahren eingeleitet werden, das im September 1998 damit abgeschlossen wurde, dass praktisch darauf verzichtet wurde, das Recht der Mitgliedstaaten in diesem Bereich zu harmonisieren; so wurden die bestehenden einzelstaatlichen Vorschriften "eingefroren" (im Fachjargon "*freeze plus*") und die Lösung des Problems auf später verschoben.

## 2. Bestimmungen der Richtlinie 98/71/EG<sup>7</sup> über Bauteile

- 2.1 Im Sinne der Richtlinie (Artikel 1 Buchstabe a) "ist ein Muster oder Modell", das geschützt sein kann, "die Erscheinungsform eines ganzen Erzeugnisses oder eines Teils davon".
- 2.2 Auch die Muster oder Modelle von Bauteilen können geschützt sein, wenn sie die für jede Art von "Erzeugnis" vorgesehenen Voraussetzungen erfüllen, d.h. "Neuheit" und "Eigenart" (Artikel 3 Absatz 2). Ein Muster oder Modell eines Bauteils kann jedoch nur geschützt sein, wenn
- "das Bauelement, das in das komplexe Erzeugnis eingefügt ist, bei dessen bestimmungsgemäßer Verwendung sichtbar bleibt und*
  - soweit diese sichtbaren Merkmale des Bauelements selbst die Voraussetzungen der Neuheit und Eigenart erfüllen" (Artikel 3 Absatz 3).*  
*'Bestimmungsgemäße Verwendung' im Sinne des Absatzes 3 Buchstabe a bedeutet die Verwendung durch den Endbenutzer, ausgenommen Maßnahmen der Instandhaltung, Wartung oder Reparatur" (Artikel 3 Absatz 4)."*

Auf die Automobilbranche angewandt bedeuten die obigen Bestimmungen in der Praxis, dass alle Teile und Bauteile, die sich "unter der Motorhaube" befinden und somit bei normalem Gebrauch eines Fahrzeugs nicht sichtbar sind (man denke z.B. an das Erscheinungsbild des Motorkopfs), nicht durch Rechte am Muster geschützt werden können.

- 2.3 Für Muster und Modelle gilt auch die Bestimmung, dass bei "Erscheinungsmerkmalen eines Erzeugnisses, die ausschließlich durch dessen technische Funktion bedingt sind", kein Recht an einem Muster besteht (Artikel 7 Absatz 1). Auch besteht kein Recht an einem Muster bei "Erscheinungsmerkmalen eines [Bauteils], die zwangsläufig in ihrer genauen Form und ihren genauen Abmessungen nachgebildet werden müssen, damit das Erzeugnis [...] mit einem

<sup>5</sup> R. Hughes (Rechtsberater von ECAR), "The legal protection of designs", 1996; sowie die "Briefing Notes" (von 1 bis 6) der "Campagne européenne pour la liberté du marché des pièces de rechange et de la réparation automobile", 1996.

<sup>6</sup> ACEA, "Comments on the proposed directive regarding industrial design protection" (Ref. 97000622) und "Key questions about design protection for car parts" (Ref. 97000517).

<sup>7</sup> ABl. L 289 vom 28.10.1998.

Gelöscht: R/

Gelöscht: /mm

anderen Erzeugnis [oder Bauteil] zusammengebaut oder verbunden [...] werden kann" (Artikel 7 Absatz 2). Im Automobilbereich bedeutet dies z.B., dass die Form einer Stoßstange oder eines Rückspiegels durch das Recht am Muster geschützt sein kann, nicht jedoch die Gestaltung der "Verbindungsstücke" zur Befestigung des Teils an der Karosserie.

2.4 Schließlich ist noch an Folgendes zu erinnern:

2.4.1 Die Richtlinie legt fest, dass die Kommission drei Jahre nach Ablauf ihrer Umsetzungsfrist (in der Praxis also bis Oktober 2004) eine Folgenabschätzung der Richtlinie für die EU-Industrie, insbesondere für die Hersteller von "komplexen Erzeugnissen" und Bauteilen, für die Verbraucher, für den Wettbewerb und für das Funktionieren des Binnenmarktes vorlegen muss. Maximal ein Jahr später (in der Praxis also bis Oktober 2005) muss die Kommission dem EP und dem Rat die Änderungen der Richtlinie, die erforderlich sind, um den Binnenmarkt für Bauteile "komplexer Erzeugnisse" zu vollenden, sowie etwaige sonstige Änderungen vorschlagen (Artikel 18);

2.4.2 bis zur Verabschiedung der o.g. Änderungen "behalten die Mitgliedstaaten ihre bestehenden Rechtsvorschriften über die Benutzung des Musters eines Bauelements zur Reparatur eines komplexen Erzeugnisses im Hinblick auf die Wiederherstellung von dessen ursprünglicher Erscheinungsform bei und führen nur dann Änderungen an diesen Bestimmungen ein, wenn dadurch die Liberalisierung des Handels mit solchen Bauelementen ermöglicht wird." (Artikel 14 "Übergangsbestimmungen", oben unter der Bezeichnung "*freeze plus*" erwähnt). Derzeit haben alle Mitgliedstaaten die Richtlinie umgesetzt. Von den 25 EU-Mitgliedstaaten haben 9 eine Art "*Reparaturklausel*" eingeführt und somit die "Liberalisierung" umgesetzt (Belgien, Irland, Italien, Lettland, Luxemburg, Niederlande, Vereinigtes Königreich, Spanien und Ungarn), aber die meisten (16 anderen) Mitgliedstaaten sehen den Schutz auch für Ersatz- und Reparaturteile vor.

2.4.3 Im Sinne der Liberalisierung des Sekundärmarkts heißt es bereits in Artikel 110 Absatz 1 der Verordnung (EG) 6/2002 über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster vom 12. Dezember 2001, es "besteht für ein Muster, das mit dem Ziel verwendet wird, die Reparatur dieses komplexen Erzeugnisses zu ermöglichen, um diesem wieder sein ursprüngliches Erscheinungsbild zu verleihen, kein Schutz als Gemeinschaftsgeschmacksmuster".

2.4.4 In die gleiche Richtung - ohne jedoch dadurch die Notwendigkeit des neuen Kommissionsvorschlags zu beeinträchtigen - geht die Verordnung (EG) 1400/2002 des Rates vom 31. Juli 2002 über "Gruppen von vertikalen Vereinbarungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen im Kraftfahrzeugsektor".

Gelöscht: R/

Gelöscht: /mm

### 3. Der Inhalt des Richtlinienvorschlags

- 3.1 Der "Regelungsinhalt" des Vorschlags ist sehr einfach: Artikel 14 (Übergangsbestimmungen) der Richtlinie 98/71 soll dahingehend geändert werden, dass Muster von Bauteilen eines komplexen Erzeugnisses praktisch nicht geschützt werden können, die der Reparatur des komplexen Erzeugnisses zur Wiederherstellung seines ursprünglichen Zustands dienen. In der Praxis handelt es sich um eine "freie Reparaturklausel ab Tag eins", wie sie - wie oben ausgeführt - von einigen interessierten Kreisen schon lange gefordert wird.
- 3.2 In den "Erwägungsgründen" des Vorschlags werden die ausschlaggebenden Motive für eine solche Regelung der vollständigen, sofortigen und kostenlosen "Liberalisierung" angegeben:
- alleiniges Ziel des Schutzes von Mustern und Modellen sei es, Exklusivrechte am Erscheinungsbild eines Produkts zu gewähren, nicht jedoch ein "Monopol" auf das Produkt als solches;
  - der Schutz von Mustern und Modellen, für die es keine praktischen Alternativen gibt, würde einem Monopol auf das Produkt gleichkommen; ein solcher Schutz könnte einen Missbrauch der Bestimmungen über Muster und Modelle darstellen;
  - indem Dritten erlaubt wird, Ersatzteile herzustellen und zu vertreiben, wird der Wettbewerb erhalten;
  - wenn sich hingegen der Schutz auch auf Ersatzteile erstreckt, machen sich Dritte einer Verletzung des Rechts am Muster schuldig, der *Wettbewerb wird ausgeschaltet, und dem Inhaber* des Rechts wird ein De-facto-Monopol am Produkt gewährt.
- 3.3 Es wird auch hervorgehoben, dass die Rechtslage bei Mustern und Modellen in den einzelnen Mitgliedstaaten derzeit voneinander abweicht, was dem Funktionieren des Binnenmarktes schadet und den Wettbewerb verzerren kann.
- 3.4 Weitere, detailliertere Motive werden in der "Begründung" angeführt, in der im Wesentlichen die Schlussfolgerungen der EFA und nur z.T. des EPEC-Berichts wiederholt oder erneut bekräftigt werden. Im Wesentlichen heißt es, unter den verschiedenen in Erwägung gezogenen Optionen verspreche allein die "Liberalisierung" "Vorteile in vielerlei Hinsicht und habe keine ernsthaften Nachteile. Sie würde für einen besser funktionierenden Binnenmarkt sorgen und für mehr Wettbewerb auf dem Anschlussmarkt. Außerdem würden die Verbraucherpreise gesenkt und Geschäftsgelegenheiten sowie Arbeitsplätze für KMU geschaffen".

Gelöscht: R/

Gelöscht: /mm

3.5 Die anderen Optionen seien hingegen im Wesentlichen aus folgenden Gründen nicht empfehlenswert:

- Die Beibehaltung des Status quo mit unterschiedlichen einzelstaatlichen Vorschriften würde die Vollendung des Binnenmarkts behindern;
- ein "verkürzter Geschmacksmusterschutz" könnte den Inhabern der Rechte die Möglichkeit bieten, während der Geltungsdauer die Preise zu erhöhen (es werden keine konkreten Anhaltspunkte genannt, die dies untermauern würden);
- ein System, das es Dritten erlauben würde, gegen eine "Vergütung" die Muster anderer zu verwenden, brächte Probleme mit dem Nachweis des Vorhandenseins von Rechten, mit der angemessenen Höhe der Vergütung und mit der Bereitschaft Dritter, diese Vergütung tatsächlich zu entrichten, mit sich;
- "eine Kombination der beiden vorgenannten Alternativen, d.h. ein verkürzter Geschmacksmusterschutz und ein anschließendes Vergütungssystem", würde relativ hohe Kosten verursachen, und wohl nur wenige UH würden die erforderlichen Investitionen tätigen (vgl. "Finanzbogen zu Rechtsakten", Ziffer 5.1.2, S. 19).

#### 4. Technische Bemerkungen

4.1 Der schon mehrmals erwähnte EPEC-Bericht räumt ein (Ziffer 3.7), dass Nicht-Originalersatzteile nicht das gleiche Qualitätsniveau gewährleisten wie Originalersatzteile. Denn die UH haben nicht die spezifischen Kompetenzen für die Verarbeitung, Qualität und Technologie, die für die AH typisch sind.

4.2 Moderne Kraftfahrzeuge sind das komplexe Ergebnis des Zusammenbaus unabhängiger Bauteile mit hohem Technologieanteil (z.B. hochwiderstandsfähiger Stahl), die sich nicht nur durch ihre Form und Dimension auszeichnen, sondern auch durch die Qualität des Zusammenbaus (eingesetzte Schweiß- und Klebetechniken) und der Materialien. Daher können Nicht-Originalteile von den Eigenschaften des Originalteils abweichen.

4.3 Bei der Erteilung der Allgemeinen Betriebserlaubnis wird eine Reihe von Frontal- und Seitenaufpralltests durchgeführt, um festzustellen, ob das Fahrzeug den Anforderungen der einschlägigen Richtlinien zum Schutz der Insassen bei einem Unfall genügt. Dazu kommt neuerdings noch die Richtlinie zum Schutz von Fußgängern, die das Ziel hat, Fußgänger beim Zusammenprall mit einem Fahrzeug besser zu schützen. Darin werden die AH verpflichtet, die Frontpartie der Fahrzeuge gemäß bestimmten Sicherheitsanforderungen zu gestalten und spezifische *Crashtests* durchzuführen.

4.4 Die unabhängigen Lieferanten von Ersatzteilen unterliegen jedoch keinerlei präventiver technischer Kontrolle der Teile, die sie auf den Markt bringen, da kein Betriebserlaubnisverfahren für einzelne Bauteile von Fahrzeugen vorgesehen ist, außer bei einigen besonderen Teilen, den "unabhängigen technischen Einheiten". Dazu zählen, was Karosserieteile anbelangt, die Scheiben, Rückspiegel, Scheinwerfer und Rücklichter. Für die anderen Teile (Motorhaube,

Gelöscht: R/

Gelöscht: /mm



Stoßstangen usw.) besteht keinerlei Verpflichtung zu technischen Prüfungen vor der Vermarktung, also auch keinerlei Gewissheit, dass diese Teile dieselben Merkmale aufweisen wie die Originalteile. Die unabhängigen Lieferanten unterliegen lediglich den allgemeinen Sicherheitsvorschriften für Erzeugnisse und der Haftpflicht bei Schäden durch defekte Erzeugnisse.

- 4.5 Der Verordnungsvorschlag steht auch im Widerspruch zu der wichtigen Richtlinie über Altfahrzeuge ("end of life vehicles"). Darin werden die AH verpflichtet, Schwermetalle aus den Bauteilen des Fahrzeugs zu entfernen und die in diesen Bauteilen enthaltenen Stoffe anzugeben, um ihr Recycling zu erleichtern. Außerdem ist der AH verpflichtet, das Fahrzeug so zu konzipieren, dass es bei der Verschrottung leicht demontiert und entsprechend recycelt werden kann. Da unabhängige Lieferanten von nachgebauten Teilen aus offensichtlichen Gründen nicht diesen Verpflichtungen unterliegen, kann beim Einbau von Teilen (z.B. Stoßstangen) mit unbekannter Zusammensetzung die Gefahr bestehen, dass das vorgesehene Entsorgungsverfahren kompromittiert wird, dass etwaige Umweltschäden eintreten und dass höhere Kosten anfallen.
- 4.6 Die Kommission erklärt zu Recht, "Zweck des Geschmacksmusterschutzes ist (indessen) die Honorierung der geistigen Leistung des Entwicklers eines Musters und der Schutz der Erscheinungsform des Erzeugnisses, nicht jedoch seiner technischen Funktion oder Qualität" (s. Richtlinienvorschlag, "Begründung", 2.3). Somit befinden sich der Geschmacksmusterschutz und die Sicherheit von der Konzeption her auf zwei verschiedenen Ebenen. Es darf jedoch nicht außer Acht gelassen werden, dass die von der Kommission vorgeschlagene Liberalisierung in der Praxis dazu führen könnte, dass die Zahl von Bauteilen, die im Rahmen der unter Ziffer 4.3 erwähnten Tests nicht ausreichend geprüft wurden und nicht den Vorschriften der Richtlinie über Altfahrzeuge entsprechen, auf dem Markt zunimmt. Daher müssen außer den angeblichen Vorteilen, welche die Liberalisierung der Kommission zufolge aufgrund des größeren Wettbewerbs für die Verbraucher hätte, auch die möglichen höheren Gefahren für die Verbraucher berücksichtigt werden.

## 5. Schlussbemerkungen und Empfehlungen

- 5.1 Der EWSA bekräftigt seine bereits in verschiedenen Stellungnahmen eingenommene Haltung, dass Rechten an geistigem Eigentum im Handelsaustausch immer größere Bedeutung zukommt, wozu auch der Rechtsschutz für gewerbliche Muster und Modelle als Grundelement der technischen Innovation wie auch die daraus folgende Notwendigkeit der Bekämpfung von Nachahmungen zählt.
- 5.2 Der Ausschuss bekräftigt seine Auffassung, dass sich das einem Inhaber eines Musters oder Modells eingeräumte Monopol lediglich auf das äußere Erscheinungsbild eines Produkts, nicht jedoch auf das Produkt als solches bezieht.
- 5.3 Insofern bekräftigt der Ausschuss seine bereits in früheren Stellungnahmen eingenommene Haltung, dass die Ausdehnung des Rechtsschutzes für Muster und Modelle auf Ersatzteile, die unter die Reparaturklausel fallen, ein Produktmonopol im Sekundärmarkt schaffen würde, das

Gelöscht: R/

Gelöscht: /mm

im Widerspruch zum eigentlichen Charakter des Rechtsschutzes für Muster und Modelle stünde.

- 5.4 Hinzu kommt, dass die durch die Richtlinie 98/71/EG geschaffene Regelung die Beibehaltung unterschiedlicher, ja sogar gegensätzlicher einzelstaatlicher Regelungen gestattete und durch die jüngste EU-Erweiterung noch mehr einzelstaatliche Regelungen hinzukommen, und zwar in einem äußerst wichtigen Bereich für einen äußerst wichtigen Wirtschaftszweig des europäischen Marktes.
- 5.5 Mit dem Kommissionsvorschlag wird somit die Verwirklichung des Binnenmarktes in diesem Bereich durch die Annäherung der nationalen Systeme angestrebt, indem die Nutzung geschützter Muster und Modelle (auf dem Sekundärmarkt) zum Zweck der Reparatur komplexer Erzeugnisse und zur Wiederherstellung ihres ursprünglichen Aussehens liberalisiert wird.
- 5.6 Der Ausschuss unterstützt den Kommissionsvorschlag, denn er betrachtet ihn als Teil einer Folge weiterer Initiativen, die seine Zustimmung schon verdient haben, und der Vorschlag kann den Wettbewerb fördern, die Preise senken und insbesondere in KMU neue Arbeitsplätze schaffen.
- 5.7 Nach Auffassung des Ausschusses könnte der Kommissionsvorschlag jedoch verbessert werden, indem seine Vereinbarkeit mit dem TRIPS-Abkommen klarer und fundierter nachgewiesen, seine Auswirkungen auf die Beschäftigung stärker verdeutlicht und insbesondere den Verbrauchern nicht nur das sowieso gewährleistete Informationsrecht garantiert, sondern auch sein Wahlrecht nicht beeinträchtigt würde, was direkt die Aspekte Sicherheit und Zuverlässigkeit von Produkten unabhängiger Hersteller sowie indirekt die Folgen der Verwendung solcher Teile zur Reparatur komplexer Erzeugnisse (v.a. Pkws) hinsichtlich Restwert und indirekte Kosten (z.B. Versicherungsprämien) anbelangt."

Brüssel, den 8. Juni 2005

Die Präsidentin  
des Europäischen Wirtschafts-  
und Sozialausschusses

Der Generalsekretär  
des Europäischen Wirtschafts-  
und Sozialausschusses

**Anne-Marie SIGMUND**

**Patrick VENTURINI**

Gelöscht: R/

Gelöscht: /mm